

Ausschussvorlage ULA 20/35

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

– Drucks. [20/8501](#) –

1.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 1
2.	Aktionsgemeinschaft „Rettet den Burgwald“ e. V.	S. 3
3.	Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V.	S. 10
4.	Hessischer Städtetag	S. 17
5.	Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.	S. 18
6.	ISOE – Institut für sozial-ökologische Forschung	S. 21
7.	fbr - Bundesverband für Betriebs- und Regenwasser e.V.	S. 25



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtages
Frau Petra Müller-Klepper

Referent(in)
Fr. Vogelmann/Hr. Brodt/ Fr.
Kar
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Vo/SB/YK/amb
Telefon 06108 6001-
49/40/42
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 01.08.2022
Datum 12.09.2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

- Drucks. 20/8501 -

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum oben genannten Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen zu können.

Mit dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf soll die bereits in § 37 Abs. 4 HWG enthaltene Ermächtigung der Gemeinden, durch Satzungen regeln zu können, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, so abgeändert werden, dass nunmehr aus dem bisherig den Gemeinden eingeräumten Ermessen ein intendiertes Ermessen vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 3 HVerf), wonach die Kommunen das Recht haben, alle örtlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Die Aufnahme einer Soll-Vorschrift im vorliegenden Gesetzesentwurf schränkt die Kommunen erheblich in ihrer Satzungshoheit ein. Noch intensiver ist der Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung in dem Gesetzesentwurf, soweit den Gemeinden aufgegeben wird, Satzungen über Niederschlagswasser- bzw. Grauwasserbewirtschaftungsanlagen in Neubaugebieten

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Längen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



zwingend vorzuschreiben. Im Rahmen ihrer Planungshoheit haben die Gemeinden das Recht, über ihre örtlichen Planungen selbst zu entscheiden, was hierdurch massiv beschnitten wird.

Ohnehin stellt sich die im Entwurf vorgeschlagene Regelung insofern als widersprüchlich dar, als dass in Bestandsgebieten eine Ausnahme für den Fall vorgesehen wird, dass hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange entgegenstehen, in Neubaugebieten jedoch eine zwingende Verpflichtung vorgegeben wird. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die entsprechenden Belange in Bestandsgebieten vorliegen können, in Neubaugebieten jedoch nicht.

Weiterhin kritisieren wir den im Gesetzesentwurf geforderten Bau eines „grundstücksübergreifenden Nutzwassernetzes“, welches für Neubaugebiete als Soll-Vorschrift ausgestaltet wurde. Ein solches Nutzwassernetz würde erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Kosten für die Kommunen verursachen. Neben den Kosten der Kommune, welche zusätzliche Kalkulationen erfordern würden und letztlich wiederum von den Bürgern (Beiträge und Gebühren) zu zahlen wären, wäre auch ein erheblicher Mehraufwand bei den Hausinstallationen notwendig, was wiederum zu einer erheblichen Baukostensteigerung bzw. weiteren zusätzlichen Belastungen bei den Bürgern führen würde. Zudem bleibt im Gesetzesentwurf völlig unklar, wie ein angedachtes „Nutzwassernetz“ ausgestaltet sein soll. Dies verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot.

Der Gesetzesentwurf ist daher insgesamt abzulehnen.


Heger
Geschäftsführer



**Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 28. September 2022
der Aktionsgemeinschaft „Rettet den Burgwald“ e. V.**

Betrifft

Unser Zeichen

Datum
19.04.21

Die Aktionsgemeinschaft „Rettet den Burgwald“ e. V. engagiert sich nunmehr seit fast 50 Jahren ehrenamtlich mit viel Elan und Sachkenntnis für den Naturraum Burgwald. Neben Veranstaltungen und Naturführungen sind es vor allem gezielte Arbeitseinsätze des Vereins, die in verschiedenen Bereichen des Burgwaldes Initialaktionen waren und zu einer erheblichen naturschutzfachlichen Aufwertung geführt haben. So hat die Aktionsgemeinschaft bereits vor 30 Jahren begonnen Moore zu renaturieren.

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Burgwald eines der größten unzerschnittenen Waldgebiete in Hessen. Sein u. a. durch die vermoorten Talzüge hervorgerufenen Kleinklima, führt zu seiner einzigartigen Faunen- und Florenkombination, die höchste Schutzwürdigkeit hat. Er bietet Lebensräume für seltene und seltenste Tier- und Pflanzenarten, nicht zuletzt wegen seiner Größe hat er eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt und hier insbesondere für die Arten, die auf weite intakte Lebensräume angewiesen sind. Daher ist er komplett als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und hat hessenweit die größten bekannten Dichten von Schwarzspecht, Dohlen im Wald, Raufuß- und Sperlingskauz.

Aus dem oben geschilderten heraus haben wir uns nicht nur seit vielen Jahren für die Erweiterung der NSGs im Burgwald eingesetzt, sondern auch dafür, dass das Forstamt Burgwald nun Modellforstamt für Klimaschutz ist.

Letztendlich bedroht der Klimawandel nicht nur einzelne Arten, sondern ganze Ökosysteme. Umgekehrt kann der Verlust von Lebensräumen und Arten einen Effekt auf das Klima haben. Vor allem durch die Speicherung von Kohlenstoff nehmen Ökosysteme **und** die Biodiversität eine bedeutende Rolle für das Klima ein.

Folglich ist der Wasser- und vor allem der Grundwasserschutz von essentieller Bedeutung. Die Anpassung an den Klimawandel ist eine Mammut-Aufgabe in allen Bereichen, deren Dringlichkeit jedem klar sein dürfte, vor allem auch im Bereich der Daseinsvorsorge.

Wir begleiten daher die Grundwasserentnahmen sowohl im Wohratal als auch in Stadtallendorf äußerst kritisch. Unter anderem durch unsere Arbeit wurde der Leitbildprozess für ein integriertes Wasserressourcenmanagement des HMULKV angestoßen und mit vorangetrieben.



Mit viel Aufwand und breiter öffentlicher Beteiligung mit Vertretern von Wasserversorgern, Umweltverbänden, Regierungspräsidien, Städten und Gemeinden hat das HMULKV bereits 2016 begonnen die hessische Wasserwirtschaft auf den Prüfstand zu stellen und mit der Erarbeitung eines „Leitbildes für ein integriertes Wasserressourcen Management“ und der Verabschiedung des daraus resultierenden „Zukunftsplan Wasser“ die Weichen neu gestellt, eine neue Richtung vorgegeben.

Doch fast alles steht nur auf dem Papier und der Klimawandel hat uns erreicht und fest im Griff. Wir erleben in Deutschland eine nie dagewesene Dürre. Jeder kennt die Bilder von vertrockneten Quellen, Bächen, Bäumen und Feldern. Wir haben Ihnen deshalb die Bilder eines Moores im Naturschutzgebiet Franzosenwiesen und dessen negative Entwicklung nur in den letzten Dürrejahre angehängt. Der wasserabhängige Naturraum sowie die Land- und die Forstwirtschaft sind auf Grundwasser angewiesen. Da gibt es keine Alternative. Für die öffentliche Wasserversorgung schon.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Dürresommer zukünftig die neue „Normalität“ sein werden, wird von Experten nicht mehr angezweifelt und wird unsere Naturräume und die Verbraucher in noch stärkere Konkurrenz zueinander bringen.

Die Böden werden immer tiefer austrocknen und die immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen schnell und oberirdisch abfließen. Die Grundwasserneubildung wird gerade in den Mittelgebirgen weiter zurückgehen.

Schonung des Grundwassers mit drastischer Verminderung des Trinkwasserbedarfs muss daher dringend erfolgen. Es kann nicht sein, dass durchschnittlich bis zu 50 % des Trinkwassers in Privathaushalten und bis zu 80 % in öffentlichen Gebäuden zur Toilettenspülung eingesetzt werden.

Deshalb dürfen Toiletten-Spülung, Waschmaschine, Waschanlagen und Bewässerungen von Garten und Stadtbäumen nicht länger mit kostbarem Trinkwasser betrieben werden.

Jedem wird einleuchten, dass diese ungeheure Menge Grundwassers, wenn sie nicht gefördert würde, der Natur, den Bächen und Quellen zur Verfügung steht.

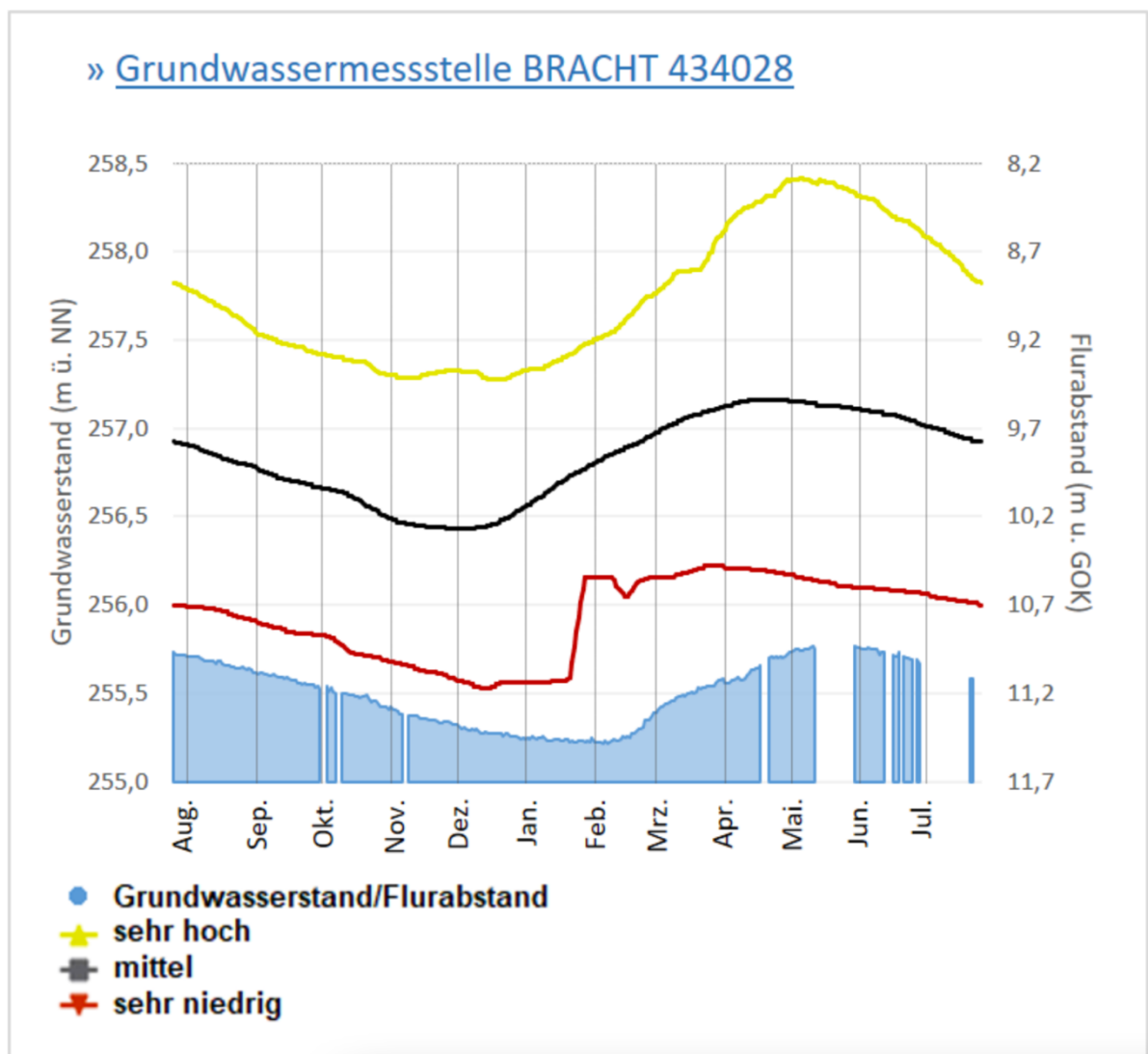
Dazu sollten noch weitere sinnvolle Methoden zur Anreicherung von Grundwasser eingerichtet werden, z. B. Retentionsräume und Rückbau von Drainagen. Wird doch durch längere trockene Sommer und eine kürzere Winterperiode mit kurzen und starken Niederschlägen, ein langsames Versickern unmöglich und die Grundwasserneubildung rückläufig.

Deshalb erhält § 37, Abs. 4 HWG zunehmend eine herausragende Bedeutung. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung: „Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben“ findet daher unsere vollste Unterstützung.



Im zweiten Teil der Gesetzesänderung sollte allerdings das Wort „Nutzwassernetz“ gegen den geläufigen Begriff „Betriebswasser- oder Brauchwassernetz“ ausgetauscht werden.

Unseres Erachtens wird auch der § 36 „zum sparsamen Umgang mit Wasser“, gegen den u. E. ständig verstoßen wird, in der Praxis größerer Überprüfung bedürfen, um die Klimaanpassungsmaßnahmen zu beschleunigen.



Pegel GW-Messstelle Bracht im südlichen Burgwald (aus wasserwirtschaftlicher Monatsbericht HLNUG 7`22).

Der Pegel Bracht hat sein seit 2017 unterschrittenes historisches Tief nicht wieder auffüllen können, was seit 1977 nicht passiert ist. Für uns bedeutet das dringend zu handeln.

Es ist daher dringend erforderlich unsere Trinkwasserressourcen zu schonen, Betriebswasser, wo immer möglich ein zusetzen. Zudem muss ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser (§36 HWG) oberste Priorität haben. Dazu gehört unbedingt das Ersetzen von Trinkwasser durch Nichttrinkwasser wie es die Fraktion `Die Linke´ im Landtag durch ihren Antrag fordert. Wir bitten Sie deshalb die Änderung des § 37 entsprechend der Vorlage mit oben genannter Einschränkung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand
Dr. Anne Archinal

Anlage:



NSG Franzosenwiesen 2015



NSG Franzosenwiesen (gleiche Stelle) Sept. 2018



NSG Franzosenwiesen (gleiche Stelle) Sept. 2022

**Fachliche Stellungnahme der SGV zum Antrag der Fraktion DIE LINKE für
Änderung des Hessischen Wassergesetzes § 37, Absatz 4
(Drs. 20/8501 Hessischer Landtag vom 19. Mai 2022)**

Verfasser: Dr. Hans-Otto Wack, Umweltbüro Schotten, wissenschaftlicher Berater der SGV

1. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 1.8.2022 wurde der wissenschaftliche Berater der Schutzgemeinschaft Vogelsberg e.V., Dr. Hans-Otto Wack, aufgefordert als Experte für Betriebswassernutzung eine fachliche Stellungnahme zum o.a. Antrag abzugeben und am 28.9.2022 um 10 Uhr bei der Anhörung zu diesem Punkt im Umweltausschuss des Landtages entsprechende Beiträge zu leisten.

Herr Dr. Wack ist seit über 30 Jahren auf diesem Gebiet auch international tätig und hat dazu wesentliche naturwissenschaftliche und technische Prinzipien entwickelt, die heute gem. DIN 1989 Stand von Technik und Wissenschaft sind. Im Auftrag des Landes Hessen war er bereits mehrfach tätig, u.a. als Gutachter (z.B. für Regenwassernutzungsanlagen in Kindergärten), als Schulungsleiter für Betriebswassernutzung für die Schulung von über 100 hessische Kommunen sowie für das Erstellen von Kommunalen Förderprogrammen und Wasserkonzepten auch in Abstimmung mit dem Hessischen Umweltministerium. Referenzen können bei Bedarf nachgereicht werden.

Herr Dr. Wack ist Naturwissenschaftler, hat an verschiedenen Universitäten gelehrt und ist parteipolitisch unabhängig, Er berät Kommunen, Wasserversorger, Umweltverbände und Unternehmen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der zunehmenden Wetterextreme muss die dezentrale Bewirtschaftung von Niederschlägen und die Entlastung der Grundwasservorkommen dringend intensiviert werden. Sie sind elementare Bausteine einer zukunftsfähigen Wasserwirtschaft. Dennoch werden die Vorgaben von § 37 Abs. 4 HWG in relevanten Projekten aller Art vielfach nicht effektiv umgesetzt.

Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird angestrebt, dieses Defizit zu beheben. Dazu sollen die im Folgenden fett-kursiv markierten Passagen in §37 Abs.4 HWG eingefügt werden.

„(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser und Grauwasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. **Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.** Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. **Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.**“

§ 37 Abs. 4 HWG entspricht u.a. den Forderungen von § 50 WHG (Versorgung mit Trink- und Betriebswasser durch die Kommunen) Abs. 2 'Ortsnahe Versorgung', § 36 HWG und der EU-WRRL 'Verschlechterungsverbot /Verbesserungsgebot'(vgl. u. Pkt. 4.2.3).

3. Fachliche Stellungnahme zur Ersten Einfügung

'Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. **Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.**'

3.1 Eignung der Einfügung 1 zum Vermeiden bzw. Vermindern von Überflutungsrisiken

Die heute und künftig immer häufiger auftretenden Perioden von extremen Starkregen erzeugen auch in hessischen Kommunen bislang wenig bekannte und im Extremfall kaum beherrschbare Überflutungsrisiken zum Schaden der Betroffenen und der Allgemeinheit. Nach übereinstimmender Expertenmeinung zwingt die weiterhin zu erwartende, nicht kalkulierbare Zunahme von spontanen Überflutungen, für die aufgrund ihrer Dynamik vielfach keine Vorwarnzeiten bestehen, zur strukturellen Anpassung der Entwässerungssysteme durch Dezentralisieren der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Stichworte: Niederschlagsbewirtschaftung in der Fläche, Schwammstadt). Verantwortlich hierfür sind die Kommunen, die Aufsichtsbehörden und das Land Hessen.

3.1.1 Wichtigste Ziele für die strukturelle Anpassung zur Minderung von Überflutungen sind

- Vermeiden jeder hydraulischen Zusatzbelastung von bestehenden Entwässerungssystemen, kein Anschluss von Ablaufwasser aus Neubaugebieten / Flächenversiegelungen
- Vermindern der aktuellen hydraulischen Belastung bestehender Entwässerungssysteme durch gezieltes Abkoppeln von Einleitungsflächen im Siedlungsbestand
- Vermindern der hydraulischen Belastung von Kläranlagen
- Vermeiden einer hydraulischen Stoßbelastung von Gewässern, daher möglichst kein direktes Einleiten von Niederschlagsabfluss aus Siedlungsgebieten
- Dezentrales Handling von Niederschlagswasser möglichst am Ort seines Auftreffens – in Neubaugebieten als unbedingter Bestandteil der Wasserbewirtschaftung, in Bestandsgebieten entlang der örtlichen und technischen Gegebenheiten.

3.1.2 Wichtige Anpassungsmaßnahmen zur Minderung von Überflutungen sind

1. Dezentrales *Sammeln* des Niederschlagswassers z.B. in Zisternen auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, und eine *verzögerte Abgabe* durch die ganzjährige, kontinuierliche Verwertung. Die *ganzjährige Verwertung* des gesammelten Wassers ist essenziell für die Wirksamkeit dieser Maßnahme. Nur Sammeleinrichtungen bzw. Zisternen, die kontinuierlich ganzjährig entleert werden, besitzen eine Rückhaltekapazität. Bei dichter Bebauung bietet sich aus Platz- und Kostengründen der Bau *gemeinschaftlicher Zisternenanlagen* für mehrere Grundstücke oder mehrere Straßenzüge an (vgl. u. Pkt. 4.2.2).
2. Ortsnahes *Versickern / Verdunsten von Überlaufwasser* aus Sammeleinrichtungen je nach örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit etc.). Keine Kanalanbindung. Diese Maßnahme ist zudem geeignet, das Mikroklima von Siedlungen zu verbessern.
3. Ortsnahes *Versickern / Verdunsten von Niederschlagswasser* von nicht an Sammelanlagen angeschlossenen Flächen je nach örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit etc.). Auch diese Maßnahme ist geeignet, das Mikroklima von Siedlungen zu verbessern.

3.1.3 Fazit zu: Einfügung 1 in § 37, Abs.4 HWG zwecks Vermeidens von Überflutungsrisiken

Vor o.a. Hintergrund erhält § 37, Abs. 4 HWG zunehmend eine herausragende Bedeutung bei der Verminderung von Überflutungsrisiken. Doch bislang lässt seine Anwendung in der kommunalen Praxis zu wünschen übrig. Dies betrifft insbesondere die essenziell notwendigen Entleerung von Sammeleinrichtungen durch die kontinuierliche Nutzung des aufgefangenen Wassers, da eine Anlage ohne ganzjährige Nutzung ihre Rückhaltekapazität verliert.

Doch die Entleerung von Sammelanlagen durch Nutzung des Wassers wird von den meisten Kommunen bislang nicht vorgeschrieben, da aus ihrer Sicht dafür eine rechtliche Grundlage fehlt.

Die Einfügung 1 des Änderungsantrags in den Absatz 4 'Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.' ist daher aus fachlicher Sicht zwecks Vermeidens von Überflutungsrisiken dringend zu befürworten.

Für Baumaßnahmen in Bestandsgebieten, z.B. bei einem größeren Stadtteilumbau oder bei Lückenbebauung, dürfte die dann entstehende Rechtslage für die Kommunen ausreichen, um auch im Bestand entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Allerdings sollte vor obigem Hintergrund auch die Formulierung von Satz 2 in § 37, Abs. 4 HWG wie folgt geändert werden (2mal Ersetzen des Wortes 'oder' durch das Wort 'und'):

Es wird für Satz 2 die folgende Formulierung vorgeschlagen: *'Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln **und** Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden **und** den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.'*

Begründung: Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung sollten zwecks wasserwirtschaftlicher / wirtschaftlicher Synergien zuverlässig beide Funktionen erfüllen können. Das Wort 'und' ist hier daher angebrachter als das Wort 'oder'.

3.2 Eignung der Einfügung 1 zur Schonung des Grundwasserhaushalts

Hessens Kommunen speisen ihre Trinkwasserversorgung überwiegend aus Grundwasser. Auch der wasserabhängige Naturraum sowie die Land- und die Forstwirtschaft sind auf Grundwasser angewiesen. Sie stehen in Gewinnungsgebieten in Trockenzeiten u.U. in Konkurrenz zueinander.

Die immer öfter auftretenden Dürreperioden führen mit ihrem Niederschlagsmangel spätestens seit 2018 zu einer periodischen Tiefenaustrocknung der Böden und damit bei kräftigen Niederschlägen zu wesentlich stärkeren Oberflächenabflüssen. Niederschlagsmangel, ausgetrocknete Böden und verstärkte Oberflächenabflüsse gefährden und vermindern auch in Hessen zunehmend die bisher relativ zuverlässige Grundwasserneubildung. Nach übereinstimmender Expertenmeinung wird sich dieser Trend im Zuge des Klimawandels weiter verstärken.

Auch diesem Problem muss mit strukturellen Anpassungsmaßnahmen begegnet werden.

3.2.1 Wichtigste Ziele für die strukturelle Anpassung zur Schonung des Grundwassers sind

- Vermindern des Trinkwasserbedarfs für die öffentliche und private Wasserversorgung
- Anreicherung von Grundwasser.

3.2.2 Wichtige Anpassungsmaßnahmen zur Schonung des Grundwassers sind

1. *Einsparen von Trinkwasser durch die Verwendung von Betriebswasser* für geeignete Anwendungsbereiche. Rund 40% (Privathaushalt) bis 80 % (Bürogebäude) des Wasserbedarfs benötigt im Kaltwasserbereich zu seiner Deckung keine Trinkwasserqualität. Geeignete Anwendungsbereiche für eine Betriebswasserqualität gem. DIN 1989 sind

- WC-Spülung
- Waschmaschine
- Reinigen / Putzen und
- Bewässerungen.

Quellen für das Betriebswasser sind im Wesentlichen

- Regenwassernutzung: das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende, gesammelte Niederschlagswasser, dessen Nutzung gleichzeitig dem Überflutungsschutz dient (s.o.)
- Niederschlagsunabhängiges Grauwasserrecycling: das in den jeweiligen Gebäuden anfallende Grauwasser aus Duschen, Badewannen und Waschmaschinen, das nach Aufbereitung erneut z.B. für die WC-Spülung oder Bewässerungen genutzt werden kann. Nach dem Stand der Technik wird hierbei zudem die aus dem Warmwasser stammende Energie zurückgewonnen, die ein beachtliches Einsparpotential von Primärenergie bietet. Ebenso lassen sich hier knapper werdende Rohstoffe wie Phosphor u.a. rückgewinnen.
- Oberflächenwasser, sofern ein ortsnahe Dargebot ausreichend vorhanden ist.

Verglichen mit temporären Trinkwassersparmaßnahmen bietet die Betriebswassernutzung als eigenständige, strukturelle Versorgungsart ein enormes Entlastungspotential für die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit für das Schonen der Grundwasservorkommen.

2. Anreicherung von Grundwasser durch gezielte Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen

Überschusswasser aus Sammelanlagen oder Niederschlagswasser von unbebauten Flächen sollte dezentral zurückgehalten und versickert werden. Allerdings ist hierbei einschränkend zu beachten:

- Nur ein Teil des zurückgehaltenen Wassers wird selbst bei gut wassergängigen Böden das Grundwasser erreichen können (geschätzt 20% bis 40%)
- Die Versickerungsfähigkeit und - Möglichkeit hängen stark von der lokalen Bodenart, der Geländebeschaffenheit, dem örtlichen Grundwasserstand und der Bebauungsdichte ab
- Das periodische Austrocknen von Böden auch in größerer Tiefe behindert Versickerungen.

3.2.3 Fazit zu: Einfügung 1 in § 37, Abs.4 HWG zwecks Grundwasserschonung

Auch für die Grundwasserschonung erhält § 37, Abs. 4 HWG zunehmend eine herausragende Bedeutung. Hier lässt seine Anwendung in der kommunalen Praxis ebenfalls zu wünschen übrig. Dies betrifft insbesondere die kontinuierliche Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswassers und des Recyclings von Grauwasser. Obwohl das Potential der Betriebswassernutzung für das dringend notwendige Schonen der Grundwasservorräte und des Gesamtwasserhaushalts groß ist, fehlt für eine verbindliche und damit effektive Entlastung eine rechtliche Grundlage.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Grundwasserschonung ist die Einfügung 1 des Änderungsantrags in den Absatz 4 'Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.' aus fachlicher Sicht dringend zu befürworten.

Für Baumaßnahmen in Bestandsgebieten, z.B. bei einem größeren Stadtteilumbau oder bei Lückenbebauung, dürfte auch unter dem Aspekt der Grundwasserschonung die dann entstehende Rechtslage für die Kommunen ausreichen, um hier entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Wie bereits in Fazit 1 (s.o.) angemerkt, sollte auch unter dem Aspekt der Grundwasserschonung Satz 2 von §37 Abs.4 HWG entsprechend abgeändert werden.

4. Fachliche Stellungnahme zur zweiten Einfügung: 'Betriebswassernetze'

'Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.'

4.1 Anmerkung zur Wortwahl

Mit 'Nutzwassernetz' ist wohl die Betriebswasserversorgung als eigenständige Versorgungsart in öffentlicher Regie neben der Trinkwasserversorgung gemeint. Der Begriff sollte daher durch das Wort 'Betriebswasserversorgungssystem' ersetzt werden. Dafür spricht auch, dass die jeweiligen ortsspezifischen Rahmenbedingungen solcher Projekte sowie die wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepte von Kommunen i.d.R. stark voneinander abweichen, so dass der technische Begriff 'Netze' in einem Gesetzestext zu eng gefasst erscheint. Solche Details sollten kommunalen Satzungen / Mustersatzungen und deren technischem Baukastensystem vorbehalten bleiben.

Weiterhin ist in Zukunft aufgrund des Klimawandels mit seinen Auswirkungen auf ortsnahe Wasserverfügbarkeiten zu erwarten, dass sich eine wachsende Anzahl von Kommunen für Betriebswassernutzungssysteme entscheiden wird, was wiederum neue Versorgungstechnologien generieren dürfte. Auch das spricht für eine eher allgemeinere Formulierung.

4.2. Ziele und Aspekte von Betriebswasser in der öffentlichen Wasserversorgung

4.2.1 Die konkreten Ziele von einer kommunalen Betriebswasserversorgung bzw. einer kommunalen Aufsicht für solche Anlagen sind im Einzelnen von den Städten und Gemeinden entlang der jeweiligen Gegebenheiten zu definieren. Sie ergeben sich u.a. aus kommunalen Wasserkonzepten, wie sie vielerorts im Entstehen sind. Generelle Ziele sollten sein:

- Eine dauerhafte Schonung des Grundwassers durch kontinuierlich und langfristig betriebene Betriebswasserversorgungssysteme
- Kommunaler Betrieb oder kommunale Aufsicht und damit eine dauerhafte Qualitätssicherung für die Betriebswasserversorgung
- Erhöhen der Akzeptanz für Betriebswasserversorgungssysteme bei den Anwendern
- Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Betriebswasserquellen.

4.2.2 Aspekte von Betriebsversorgung als Teil der öffentlichen Wasserversorgung

1. *Realisierungspotentiale:* Die Realisierung von kommunal betriebenen oder kommunal beaufsichtigten Betriebswasserversorgungsanlagen unterliegt den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Generell sollte daher vom Land vorgegeben werden, dass solche Versorgungsanlagen zumindest für Neubaugebiete als Baustein einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im Fall der technischen Machbarkeit einzurichten sind. Ob dies in Form von Netzen verschiedener Größen oder von (vernetzten) Einzelanlagen geschieht ist eine Frage von kommunalen Gegebenheiten. Sofern Kommunen Fernwasser aus anderen Gewinnungsgebieten beziehen ist nach §50 Abs. 2 WHG (ortsnahe Versorgung) dieses Einrichten von Betriebswassersystemen allerdings verpflichtend.
2. *Wasserdargebot:* Eine Betriebswasserversorgung setzt ein bedarfsangepasstes, örtlich nutzbares Wasserdargebot (z.B. Niederschlagswasser, recyceltes Grauwasser, Oberflächenwasser etc.) voraus, das in seiner Versorgungsreichweite i.d.R. begrenzt ist.
3. *Flächenabdeckung und Betriebswasserinseln:* Aufgrund der bestehenden Infrastruktur ist in den meisten Kommunen eine flächendeckend Betriebswasserversorgung aus einem einzigen Netz nicht möglich. Sowohl im dicht besiedelten, urbanen als auch im ländlichen Raum liegen die Schwerpunkte sowohl in Neubaugebieten als auch im Bestand auf unterschiedlich großen Betriebswasserinselsystemen / Gruppenversorgungsanlagen.
4. *Anschluss- und Benutzungszwang:* Im Fall von kommunal betriebenen

Betriebswassernetzen / Inselversorgungen stellen diese ein Element der gemeinschaftlichen Daseinsvorsorge dar. Für diese ist daher zwecks gerechter Kostenabdeckung analog zur Trinkwasserversorgung ein Anschluss- und Benutzungszwang zu empfehlen.

5. *Stadtklimatisierung*: Neben dem Versorgen von WC, Waschmaschinen und häuslicher Bewässerung nimmt die Bedeutung von Betriebswasserinseln für die Stadtklimatisierung mit Hilfe einer intensiven Durchgrünung sprunghaft zu. Denn allein eine ausreichende Bewässerung von öffentlichem Grün versetzt die Pflanzen dazu in die Lage, in urbanen Hotspots durch Verdunstungskälte erträgliche Temperaturen zu erzeugen. Hier Trinkwasser einzusetzen widerspricht u.a. § 36 HWG (Rationelle Wasserverwendung).
6. *Löschwasser*: Betriebswassernetze bzw. -inseln stellen auch die jeweilige Löschwasserbevorratung sicher. Damit können in solchen Bereichen die Trinkwasserleitungen kleiner dimensioniert werden, was wiederum mögliche Stagnationsprobleme löst. Besonders in Dürre- und Hitzezeiten ist dies ein nicht zu unterschätzender Nutzenaspekt.
7. *Redundante Versorgungssicherheit*: Durch eine kommunal betriebene oder beaufsichtigte, unabhängig von der Trinkwasserversorgung funktionierende Betriebsversorgung erhöht sich die redundante Versorgungssicherheit einer Kommune. Auch dieser Aspekt gewinnt in Zeiten des Klimawandels stark an Bedeutung.
8. *Wasserpreise*: Erfahrungsgemäß liegt der kostendeckende Wasserpreis für die Verbraucher, die an Betriebswassernetze angeschlossen sind, unter dem des Trinkwassers.
9. Die *Potentiale der Betriebswassernutzung* als Beitrag zur Schonung der Grundwasservorkommen sowie für die redundante Absicherung der kommunalen Versorgung werden in Hessen trotz der wachsenden Wasserprobleme noch immer unterschätzt.

4.2.3 Fazit zur zweiten Einfügung 'Betriebswassersysteme' in § 37, Abs.4 HWG

Angesichts der aufgrund des Klimawandels dringend notwendigen Schonung der Grundwasservorräte sowie auf der Grundlage von

- § 50, Abs.2 WHG
- § 36 HWG sowie der Bestimmungen
- der EU-WRRL
- des hessischen Erlasses zur Umweltschonenden Grundwassergewinnung
- des 'Integrierten Wassermanagements Rhein-Main' / des 'Zukunftsplans Wasser Hessen'

sind innerörtliche Betriebswasserversorgungssysteme in unterschiedlicher technischer Ausprägung ein wichtiger Baustein einer landesweiten Wasserstrategie. Diese Systeme dürfen nicht nur auf eine sichere Wasserversorgung der Bevölkerung abzielen, sondern müssen auch klimabedingte Probleme wie Stadtklimatisierung, Versorgungsredundanz oder Löschwasserbereitstellung lösen. Um solche Betriebswasserversorgungssysteme ggf. einschließlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs rechtsverbindlich einrichten zu können, fehlt in Hessen bislang eine verbindliche Rechtsgrundlage.

Die für §37, Abs. 4, beantragte zweite Einfügung *'Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.'* **ist aus fachlicher Sicht hierfür prinzipiell geeignet.**

Allerdings ist es dafür notwendig, den Begriff 'ein Nutzwassernetz' durch den Begriff 'örtlich angepasste Betriebswasserversorgungssysteme zu ersetzen.

Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: *'Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz örtlich angepasste Betriebswasserversorgungssysteme' aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.'*

5. Zusammenfassende Empfehlungen

Aus fachlicher Sicht sind die beantragten Einfügungen in §37 Abs. 4 HWG unbedingt zu befürworten, sofern sie gemäß der o.a. Formulierungsvorschläge entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch für die Anpassung von Satz 2 im Abs. 4, obwohl dessen Anpassung nicht beantragt wurde.

Schotten, 14.09.2022

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes - Drucks. 20/8501

Ihre Nachricht vom:
01.08.2022

Ihr Zeichen:
I 2.18

Unser Zeichen:
TA 690.0 Sw/In

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
15.09.2022

Stellungnahme Nr.:
092-2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Intention des Entwurfs ist durchaus nachzuvollziehen, die
Problemstellung ist der Fachwelt bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere auf die
gesundheitlichen Belange bei der Verwertung von Grauwasser ein
besonderes Augenmerk gelegt werden muss.

Der Ausschuss Klima, Umwelt und Verkehr im Hessischen
Städtetag spricht sich dafür aus, dass Kommunen, die
Brauchwassersysteme nutzen wollen, dies tun können sollten,
ohne dass eine entsprechende Verpflichtung besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

VdW südwest, Postfach 150339, 60063 Frankfurt

Vorsitzende des Ausschusses
für Umweltschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags
Frau Petra Müller-Klepper MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Deutschland

Frankfurt, 15. September 2022

Per E-Mail an:

k.thaumueller@ltg.hessen.de

d.erdmann@ltg.hessen.de

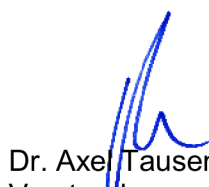
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
– Drucks. 20/8501 –**

Sehr geehrter Frau Müller-Klepper,

der VdW südwest bedankt sich für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Als Anlage erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Tausendpfund
Vorstand

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.

Franklinstraße 62 • 60486 Frankfurt • Telefon: 069 97065-01 • Telefax: 069 97065-199

info@vdwsuedwest.de • www.vdwsuedwest.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Uwe Menges

Vorstand: Dr. Axel Tausendpfund • WP/RA/StB Claudia Brännler-Grötsch

Vereinsregister Nr. 5138 Frankfurt am Main

Anlage

Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.
(VdW südwest)**

**zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zum zweiten Gesetz zur Änderung
des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 20/8501 –**

Vorbemerkung

Der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft vertritt rund 200 öffentliche, kommunale, genossenschaftliche, kirchliche und private Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von rund 400.000 Wohnungen. Diese Unternehmen stehen wie keine anderen für sozial orientiertes Wohnen. Mit einer Durchschnittsmiete von 7,00 €/m² in Hessen bieten sie ein bezahlbares Zuhause für eine Vielzahl von Menschen. Als ihren Auftrag verstehen Sie auch und gerade die Bereitstellung von Wohnungen für Menschen, die Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt eine Wohnung zu erhalten. Die Mitglieder im VdW südwest bauen und halten den Großteil der geförderten Wohnungen in Hessen, insgesamt rund 80 Prozent.

Die Wohnungswirtschaft befürwortet einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen und bekennt sich zum Klimaschutz und den Klimazielen der Bundesregierung, dennoch befinden wir uns in einem stetig schwieriger werdenden Spagat, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die energetische Modernisierung der Bestände zu vereinen. Vor diesem Hintergrund bringt sich der Verband seit Jahren konstruktiv in die politischen Prozesse ein, orientiert sich dabei aber stets an der Leitfrage, durch welche Maßnahmen das Angebot an bezahlbaren, modernen und qualitativ hochwertigen Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung erhöht werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes soll durch die Nutzung von Brauchwasser aus Niederschlags-, Fluss- und Grauwasser das Grundwasservorkommen geschont und eine klimafeste Wasserinfrastruktur hergestellt werden. Der VdW südwest begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, die Wasserressourcen zu schützen und durch eine effiziente und ökologische Nutzung von Wasser auf den klimawandelbedingten Trinkwassermangel zu reagieren, ebenso wie Überschwemmungsgefahren zu minimieren. Die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zur Abflussreduzierung und weiteren Nutzung sowie die Nutzung von Grauwasser landesweit verbindlich zu regeln, sieht der VdW südwest jedoch kritisch.

Im Folgenden bewerten wir einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs.

Anlage

Zu § 37 Abs. 4:

Verwertung von Abwasser, Grauwasser und Niederschlagswasser

Im Hinblick darauf, dass der Klimawandel jährlich zu immer länger andauernden Trockenperioden und einer Verschiebung der Niederschlagsmengen führt, unterstützt der VdW südwest das Streben zur Schonung des Grundwassers und der Verwertung des anfallenden Abwassers, bei den Personen, bei denen es anfällt. Jedoch sollte es sich hier um eine freiwillige und nicht verpflichtende Zielsetzung handeln. Technische Vorrichtungen oder Auffangbehälter – wie beispielsweise Zisternen und Regenwasserspeicher – im oder an den Wohngebäuden zu errichten, um dort das verbrauchte Wasser aufzufangen und evtl. vor Ort weiter aufzubereiten, wäre vor allem im Bestand aber auch im Neubau mit erheblichen Kosten verbunden. Für die Nutzung des Regenwassers wäre eine zweite Leitung und eine strikte Trennung des Trinkwassers notwendig, um die hygienische Qualität des Wassers zu gewährleisten. Die Mitgliedsunternehmen des VdW südwest sind seit vielen Jahren aktiv im Bereich Klimaschutz tätig, jedoch sind Mehrkosten im Bestand oder Neubau für die sozial orientierten Wohnungsunternehmen des VdW südwest nicht tragbar. Bei den aktuell stetig steigenden Bau-, Material- und Energiekosten ist es für die Wohnungsunternehmen bereits jetzt eine immer größer werdende Herausforderung, die Klimaziele des Bundes umzusetzen. Es ist das Ziel und die Aufgabe der Mitglieder des VdW südwest, Wohnungen zu bezahlbaren Mieten bereitzustellen und zu bewirtschaften. Eine Umlage von Mehrkosten auf die Mieten kann daher nur bedingt erfolgen. Eine weitere, regulierungsbedingte Verteuerung im Bereich des Bauens würde daher zu einem weiteren Rückgang von Projekten führen – sowohl im Neubau als auch in der energetischen Modernisierung. Dies hätte negative Auswirkungen auf das bezahlbare Wohnen und die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebestand.

Errichtung von Auffangbecken und Nutzwassernetz

Ebenfalls unterstützen wir den Gedanken, durch das Errichten von Auffangbecken Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen. Jedoch sollte dies ebenfalls nicht mit Mehrkosten in der Erschließung neuer Wohngebiete verbunden sein. Daher lehnen wir eine verpflichtende Satzungsregelung, in denen in Bebauungsplänen der Gemeinden Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden ebenso wie den Aufbau eines Nutzwassernetzes ab. Der Anschluss an die Auffangbecken und das Nutzwassernetz müsste in der Praxis vom Wohnungsunternehmen und somit letztendlich auch von den Mietenden getragen werden. Dennoch unterstützen wir den Gedanken, dass Vorrichtungen bzw. Auffangbecken für Niederschlagswasser in die kommunale Planung mit einfließen könnten, um somit beispielsweise die öffentlichen Grünflächen zu bewässern, oder das gesammelte Wasser den umliegenden Bewohnern zur Verfügung zu stellen. Ein Anreiz für die Kommunen, solche Auffangstationen zu errichten, könnte eine Förderung im Bereich der kommunalen Abwasserplanung- und Bewirtschaftung sein.



Frau Petra Müller-Klepper
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Institut für
sozial-ökologische
Forschung (ISOE) GmbH

Frankfurt am Main, d. 15.9.2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE; Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 20/8501 –

Hamburger Allee 45
60486 Frankfurt/Main
Tel. +49 69 7 07 69 19-0
Fax +49 69 7 07 69 19-11
info@isoe.de
<http://www.isoe.de>

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Stephan Lessenich
Institut für Sozialforschung
an der Johann Wolfgang Goethe-
Universität (Vorsitz)

vielen Dank für die Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages. Hiermit möchte ich
Ihnen mitteilen, dass Dr. Engelbert Schramm und Dr. Robert Lütkemeier an der Sitzung
teilnehmen werden. Eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf habe ich Ihnen
beigefügt.

Prof. Dr. Heike Egner
Freie Wissenschaftlerin

Prof. Dr. Christoph Küffer
OST Ostschweizer Fachhoch-
schule

Prof. Dr. Annette Spellerberg
TU Kaiserslautern

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Stefan Uhlenbrook
International Water
Management Institute (IWMI)

Dr.-Ing. Martin Zimmermann
Leiter Forschungsschwerpunkt Wasserinfrastruktur und Risikoanalysen

Bankverbindungen:

GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS/IBAN:
DE 34 4306 0967 8014 8776 00

Frankfurter Volksbank eG
BIC: FFVBDEFF / IBAN:
DE 39 5019 0000 6000 0192 06

Postbank Frankfurt/Main
BIC: PBNKDEFF / IBAN:
DE 86 5001 0060 0363 3776 08

Finanzamt Frankfurt/Main
Steuernummer: 045 255 64807

UID: DE 114 237 106

Als gemeinnützig anerkannt
HRB 29938
Amtsgericht Frankfurt/Main

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Flurina Schneider
Frank Schindelmann

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 20/8501 –

Stellungsname des ISOE – Institut für sozial-ökologische Forschung (Frankfurt am Main) im Vorfeld der Anhörung des Umweltausschusses des Hessischen Landtags

Autor: Dr. Engelbert Schramm

1. Vorbemerkung:

Terminologisch schlagen wir vor, möglichst bei der Wortwahl der Fachwelt bzw. des Gesetzgebers zu bleiben. Insbesondere sollte dort, wo es um Wasser für den menschlichen Gebrauch in Lebensmittelqualität geht, weiterhin von „Trinkwasser“ und nicht von „Frischwasser“ gesprochen werden. Weiterhin sollte dort, wo es um Wasser in einer Nicht-Trinkwasserqualität geht, das für Reinigungszwecke, als Toilettenspülwasser oder die Garten- und Grünbewässerung geeignet ist, weiter von „Betriebswasser“ (so die DIN 4046 und das Hessische Wassergesetz in den §§ 30, 36) oder von „Brauchwasser“ (so das Hessische Wassergesetz in § 36) die Rede sein. Es ist unklar, wieso dort für den gleichen Sachverhalt der Trinkwassersubstitution nun weitere Termini wie „Nutzwasser“ eingeführt werden sollen, die evtl. eher zur Verwirrung als zur Klarheit beitragen. Zur Substitution von Trinkwasser lassen sich im häuslichen Bereich verschiedene Wasserarten als Betriebs- bzw. Brauchwasser verwenden. In Hessen sind dafür nach unserer Expertise die folgenden geeignet:

- a. Regenwasser
- b. Grundwasser
- c. Oberflächenwasser
- d. Grauwasser
- e. Kläranlagenablauf (Kommunale Abwasserbehandlung, insbesondere nach der sog. 4. Klärstufe)
- f. evtl. auch Betriebswasser aus einer speziellen Wasseraufbereitung in Industriekläranlagen

Es leuchtet nicht von vornherein ein, in einer neuen Rechtsvorschrift hessenweit (z.B. in Regenschattengebieten) für alle Gemeinden allein auf zwei dieser sechs Wasserarten zu fokussieren.

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht grundsätzlich vor, dass der Abtransport von Abwasser von den Grundstücken, seine Behandlung sowie die unschädliche Wiedereinleitung in den Naturhaushalt eine kommunale Pflichtaufgabe ist. Dabei kann sich die Gemeinde Dritter bedienen (z.B. einen Wasserverband mit der Aufgabe zu betrauen). Es ist zeitgemäß und auch aus Gründen der Anpassung an den Klimawandel und der Umweltvorsorge sinnvoll, für bestimmte Fraktionen des Abwassers (insbesondere für den Niederschlag, aber auch für die leicht verschmutzte und in der

Regel nicht mit Krankheitserregern belastete Grauwasser-Fraktion) über eine Änderung dieser Regelungen zu prüfen, z.B. um eine wassersensitive Gemeindeentwicklung voranzubringen. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund des Klimawandels vermehrt zu Stark- und Sturzwasserereignissen kommen wird, die in der Folge auch zu Überschwemmungen führen können und nicht alleine auf den Einzelgrundstücken zu bewältigen sind.

2. Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf ergänzt ausschließlich § 37 HWG und damit die Vorschriften zur Abwasserbeseitigungspflicht. Unserer Ansicht nach stellt sich zunächst jedoch die Frage, ob die bestehenden Vorschriften in § 37 Abs. 4 HWG ausreichend sind bzw. sich bewährt haben.

Der Gesetzentwurf zielt zunächst nicht auf den Aufbau einer öffentlichen Betriebswasserversorgung (und ergänzt insofern § 30 Abs. 1), sondern fokussiert auf die dezentrale Verwertung einer weiteren Abwasserfraktion durch die Eigentümer*innen der Grundstücke. (Die Nutzung von Regenwasser ist bereits geregelt. Dort ist der dezentrale Ansatz angemessen.)

Bei Grauwasser ist es jedoch keineswegs zielführend, in künftigen Neubausiedlungen das Grauwasser auf den jeweiligen Einzelgrundstücken dezentral soweit zu reinigen, dass es als Betriebs- oder Brauchwasser eingesetzt werden kann (und somit diverse Abwasseraufbereitungsanlagen nebeneinander betrieben werden, zumal von Laien). Aus Sicht der Fachwelt ist für Neubaugebiete vielmehr überwiegend ein semizentraler Betrieb zweckmäßig. Dieser wird inzwischen von der TU Darmstadt auch für sehr große Neubaugebiete erprobt. Diese Aufgabe könnte sowohl von der abwasserbeseitigungspflichtigen Institution der Kommune durchgeführt werden als auch von einer Vereinigung der betroffenen Grundstückseigner (z.B. in einem Wasserverband) oder von einem privaten Dienstleister.

Die Gestaltung der Betriebs- oder Brauchwasserversorgung als öffentliche Aufgabe, die der Gesetzgeber in Hessen in § 30 HWG bereits einräumt, hat unserer Ansicht nach viele Vorteile, die der vorliegende Gesetzentwurf mit seiner bisher vorrangig dezentralen Orientierung verfehlen könnte. Auch wenn teilweise auch Umsetzungen durch private Akteure möglich sind (wie erwähnt), ist es aus unserer Sicht nicht zweckmäßig, dass in der Empfehlung an die Gemeinden, in Neubaugebieten ein Betriebswassernetz aufzubauen, der öffentliche Charakter der Betriebswasserversorgung keine Erwähnung mehr findet. Daher halten wir es für bedenkenswert, diese Empfehlung statt in § 37 in § 30 (Öffentliche Wasserversorgung) zu verankern.

In den regenreichen Gebieten Hessens ist es für Neubaugebiete mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern sinnvoll, den Einbau von ausreichend dimensionierten Zisternen zu verlangen. Eine Auswertung von Erfahrungen in Frankfurter Neubaugebieten mit entsprechenden Satzungen zeigt aber, dass ein großer Teil der Grundstückseigentümer*innen dabei „Lehrgeld“ zahlt (z.B. weil Zisternenüberläufe für Extremereignisse zunächst nicht vorgesehen waren, die Sammelbehälter eher zu klein angelegt wurden oder die jährliche Reinigung der Anlagen laienhaft durchgeführt wird), wenn nicht gleichzeitig unterstützend informiert und kommuniziert wird. So können im ungünstigen Fall daraus Akzeptanzprobleme resultieren. Einige hessische Kommunen halten zudem das Satzungsrecht für nicht geeignet, um damit z.B. die Zisternennutzung vorzuschreiben; sie verzichten daher darauf, für Neubaugebiete die bestehenden Empfehlungen des § 37 Abs. 4 HWG zu realisieren.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, die Gemeinden beim Aufbau einer öffentlichen Betriebswasserversorgung z.B. durch eine Erprobung der Vorgehensweise, bewährte Mustersatzungen und evtl. auch durch Beratungsleistungen sowie Informationspools zu unterstützen. Mithilfe von kommunalen Satzungen können Gemeinden auch die weiteren Ausbaupläne ihrer Betriebswasserversorgung im Siedlungsbestand und einen evtl. vorgesehenen späteren Anschlusszwang daran so frühzeitig kommunizieren, dass die Grundstückseigentümer prüfen können, ob und wann es sinnvoll ist, geeignete doppelte Versorgungsleitungen (evtl. auch Leitungen zum Abtransport des Grauwassers) zu installieren.



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE „Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes“ (HWG)

Drucks. 20/8501 vom 01.08.2022

Darmstadt, 15.09.2022

fbr - Bundesverband für Betriebs-
und Regenwasser e. V.
Hilpertstraße 20
64295 Darmstadt
Tel.: 06151 339257
E-Mail: info@fbr.de

Vorbemerkung

Der fbr - Bundesverband für Betriebs- und Regenwasser e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes (HWG) vom 01.08.2022 Stellung nehmen zu dürfen. Der fbr - Bundesverband begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgebrachten Änderungsvorschläge, hält jedoch an einigen Stellen Klarstellungen und Präzisierungen für notwendig.

Unbestritten ist, dass der Klimawandel erheblichen Einfluss auf das Wasserregime in Deutschland ausübt. Diese Auswirkungen betreffen sowohl die Niederschlagswasserverteilung als auch die unterschiedliche Wasserverfügbarkeit.

Das andere, ebenfalls bereits spürbare Extrem, sind die zunehmenden Starkregenereignisse, in deren Folge es vermehrt zu hydraulischen Überlastungen der Kanalisation mit Überflutungen in Städten und Kommunen und zu großen, ökologisch relevanten Mischwasserabschlägen in die Gewässer kommt.

Die konventionelle Wasserinfrastruktur bedarf einer Neuausrichtung aus Kombinationslösungen mit Betriebswassersystemen und einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser.

Kernpunkt ist dabei, dass Städte und Kommunen, auch in Hessen, resilienter gegenüber den Folgen des Klimawandels werden müssen. Ziel muss es sein, die Verfügbarkeit, Qualität und Quantität von Wasser für alle Sektoren (öffentliche Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie) ökologisch, ökonomisch und sozialverträglich zu sichern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) dient der Anpassung der dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Entwurf zur Neufassung zu § 37 Abs. 4 HWG

„(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser und Grauwasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.“

Positionen des fbr - Bundesverband zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE im Einzelnen

Zu § 34 Absatz 4 Satz 1

*„(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser **und Grauwasser**, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“*

Position des fbr - Bundesverband:

Der fbr - Bundesverband begrüßt die Erweiterung im § 37, Abs. 4, Satz 1, um die Grauwassernutzung. Die Nutzung von anfallendem Grauwasser in Gebäuden aus Duschen, Badewannen, Waschmaschinen, sowie Waschtischen und dessen Wiederverwendung für WC-Spülung, Waschmaschine und Bewässerung dient der Substitution von Trinkwasser.

Begründung

Die Verwendung von Niederschlagswasser und Grauwasser als Betriebswasser leitet sich aus dem § 50 WHG, Abs. 2 Ortsnahe Wasserversorgung sowie § 36 HWG „Sparsamer Umgang mit Wasser“ Abs.1, Satz 3 „Verwertung von Betriebs- und Niederschlagswasser“, ab. Mit Blick auf die Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser (Betriebswasser) am Ort der Entstehung sollten Regenwasser und Grauwasser generell als Ressource verstanden und eingeordnet werden.

Zu § 37 Absatz 4 Satz 3

*„Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. **Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.**“*

Position des fbr - Bundesverband:

Dass in **Neubaugebieten** Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser zwingend vorgeschrieben werden sollen, ist zu begrüßen. Allerdings sollte der Begriff „Neubaugebiete“ durch **neu zu erschließende Baugebiete** präzisiert und ersetzt werden.

Begründung

Aus dem bisherigen § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs.1, Satz 3 HWG sind grundlegende Hinweise für die Nutzung von Betriebswasser gegeben, die allerdings bisher in den kommunalen Satzungen wenig, bis gar keine Anwendung gefunden haben, obwohl hier erhebliches Potential zur Schonung der Grundwasserreserven besteht.

Auch extreme Niederschlagsereignisse (Starkregen) werden nach Expertenmeinungen weiter zunehmen, ebenfalls in Hessen. Bestehende Entwässerungssysteme können häufig die spontan auftretenden Regenmengen nicht aufnehmen, so dass es zu Überflutungsereignissen kommen kann. Verantwortlich für den Überflutungsschutz sind die Kommunen, Aufsichtsbehörden und das Land Hessen.

Gerade auf Grundstücks- bzw. Quartiersebene ist daher ein angepasstes Wassermanagement dringend zu befürworten.

1. Überflutungsschutz

Wichtige Anpassungsmaßnahmen zur Überflutungsvorsorge sind die hydraulische Entlastung der bestehenden Entwässerungsinfrastruktur (Kanäle, Kläranlagen) durch dezentrale Bausteine der Regenwasserbewirtschaftung.

Wesentliche Bausteine dabei sind:

- Regenwasserspeicher zur Sammlung von Regenwasser, möglichst mit ganzjähriger Nutzung (Grundstücks- oder Quartiersebene)
- Retentionsregenspeicher (ggf. mit gedrosselter Ableitung)
- Maßnahmen der Retention von Niederschlagswasser am Entstehungsort
- Abkopplung von Entwässerungsflächen mit ortsnahe Versickerung
- Vermeidung von Versiegelung
- Verdunstung von Niederschlagswasser am Entstehungsort

Die Entwässerungsmaßnahmen leiten sich u. a. aus den Überflutungsnachweisen nach DIN 1986-100 für die jeweiligen Flächen ab.

2. Reduzierung der Grundwasserentnahme

Die vermehrt auftretenden Trockenperioden, nicht nur in den Sommermonaten, führen seit längerem zu einer Austrocknung der Böden und verminderter Grundwasserneubildung. Ausgetrocknete Böden in den Sommermonaten fördern den oberflächlichen Abfluss von Regenwasser, so dass Niederschlagswasser nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Im Zuge des Klimawandels wird sich dieser Trend nach Meinung der Experten verstärken.

Anpassungsmaßnahmen zur Schonung der Grundwasserreserven sind:

- Reduzierung des Trinkwasserbedarfs
- Förderung der Grundwasserneubildung

Die Substitution von Trinkwasser durch Betriebswasser (Regenwassernutzung und Grauwasserrecycling) für Anwendungsbereiche, die keine Trinkwasserqualität benötigen, bietet ein erhebliches Potential von ca. 30 bis 50 Prozent. Die Anwendungsbereiche für die Nutzung von Regenwasser sind in den technischen Regeln, DIN EN 16941-1 in Verbindung mit DIN 1989-100 und zum Grauwasserrecycling in der DIN EN 16941-2 geregelt. Dies sind in erster Linie Anwendungen im Sanitärbereich, zum Wäsche waschen und zur Bewässerung. Applikationen in Industrie und Gewerbe sowie die Löschwasserbevorratung mit Betriebswasser ergänzen das Entlastungspotential.

Herkunft des Betriebswassers:

- Regenwasser, das auf dem Grundstück anfällt und gesammelt wird
- Grauwasserrecycling: Nutzung von anfallendem Grauwasser in Gebäuden aus Duschen, Badewannen, Waschmaschinen sowie Waschtischen und dessen Wiederverwendung für WC-Spülung, Waschmaschine und Bewässerung. Zusätzlich kann aus dem zufließenden Warmwasser ein erhebliches Potential an Wärmeenergie für Warmwasser- bzw. Heizungsunterstützung zurückgewonnen werden
- Oberflächenwasser von befestigten Flächen, das zu Betriebswasser aufbereitet werden kann

3. Grundwasseranreicherung

Durch Retention von Regenwasser und gezielten Maßnahmen zur Versickerung kann Niederschlagswasser, anstatt es in die Kanalisation oder oberflächlich abzuleiten, dem

Grundwasser zugeführt werden. Die Versickerungsfähigkeit hängt dabei von den lokalen Bodenverhältnissen, der Topografie, den hydrologischen Verhältnissen und der Bebauung ab.

Eine zwingende Vorgabe von Betriebswassernaßnahmen für neu zu erschließende Baugebiet ist aus unserer Sicht ausnahmslos zu befürworten.

Empfehlenswert ist aus Sicht des fbr - Bundesverband den hessischen Kommunen eine Ermächtigung für die Implementierung auch auf Bestandsebene einzuräumen, um bei Baumaßnahmen in Stadtteilen, bei Schließung von Baulücken oder bei Gelegenheitsfenster in Folge von Sanierungen entsprechende Vorgaben zu Maßnahmen des Wassermanagements vorgeben können. Darüber hinaus sollten Anlagen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung beide Funktionen, Sammeln **und** Verwenden eingeräumt werden.

Daher ergibt sich in § 37 Abs. 4 Satz 2 auch das Wort **oder** (2 mal) durch **und** zu ersetzen.

Der fbr - Bundesverband schlägt daher die Änderungen in § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3 wie folgt vor:

*„Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet ~~oder~~ **und** in Teilen davon Anlagen zum Sammeln ~~oder~~ **und** Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. ~~Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.~~ **Für neu zu erschließende Baugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben.**“*

Zu § 37 Absatz 4 Satz 6

„Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.“

Position des fbr - Bundesverband:

Der Antrag zur Einfügung von Satz 6 ist aus Sicht des fbr - Bundesverbandes abzulehnen.

Aus Sicht des fbr - Bundesverband sind Systeme des Betriebs- und Regenwassermanagements zu bevorzugen, die die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Zudem sollten dezentrale Wassermanagementstrukturen, wie Kombinationslösungen, Insellösungen und (semi-) zentrale Lösungen, für künftige Innovationen technologieoffen bleiben.

Der Begriff **Nutzwasser** im Wort **Nutzwassernetz** ist nicht eindeutig definiert, stattdessen sollte konsequenterweise der Begriff Betriebswasser verwendet werden, der gemäß DIN EN 16491-1 definiert ist.

Begründung

Das vorhandene zentrale Wasserinfrastruktursystem basiert auf großen, mit erheblichem baulichem und betrieblichem Aufwand verbundenen Leitungsnetzen, die kostenintensiv und unflexibel gegenüber Anpassungen an veränderte Bedingungen sind.

Nur mit innovativen Techniken und ganzheitlichen Systemlösungen kann flexibel und kostenoptimiert auf sich verändernde Anforderungen an die Wasserinfrastruktur reagiert werden.

Systeme der Betriebs- und Regenwasserbewirtschaftung, und dazu gehören neben der Regenwassernutzung auch das Grauwasserrecycling, sind in erster Linie flexible und modular aufgebaute Bausteine, die in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheit individuell zu planen und einzubauen sind. Der fbr - Bundesverband bevorzugt hierbei die Möglichkeit in den Kommunen technologieoffene, für die Zukunft anpassungsfähige Systeme je nach Bedarf zu integrieren.

Dabei sind Bausteine auf der Grundstücksebene wie Zisternen zur Betriebswasserversorgung und Überflutungsschutz sowie das Grauwasserrecycling in Gebäuden erste Wahl.

Weitere Systemlösungen oder die Kombination von Einzelsystemen können exemplarisch sein:

- Kombination der Regenwassernutzungsanlagen mit Grauwasseranlagen auf der Grundstücksebene
- Insellösungen mit einem zentralen Regenwasserspeicher für mehrere Einzelobjekte
- Kombination der Betriebswassernutzung mit Systemen der Versickerung
- Zentrale Teillösungen für die Betriebswassernutzung in hochverdichteten Gebieten

Darüber hinaus sind mittlerweile digitale Verbundlösungen, die die Kommunikation zwischen Regenwasserspeichern und/oder mit Rückhaltesystemen der Kanalinfrastuktur als Verbundlösungen zur Minimierung von Überflutungsauswirkungen, in der Entwicklung.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass den hessischen Gemeinden eine Vorgabe im § 37 Abs. 4 zur Implementierung von dezentralen und semizentralen Systemen des Betriebs- und Regenwassermanagements zur Entlastung der natürlichen Wasserressourcen und zur Abminderung von Überflutungsereignissen vorgegeben wird. Aus unserer Sicht wird den o. g. Anforderungen Rechnung getragen, sofern unsere Änderungsvorschläge in Satz 2 und 3 Anwendung finden.

Der fbr - Bundesverband schlägt daher die Änderung in § 37, Absatz 4, Satz 6 wie folgt vor:

Satz 6 entfällt.

Ansprechpartner:

fbr - Bundesverband für Betriebs-
und Regenwasser e. V.
Dietmar Sperfeld
Telefon: 06151 339257
E-Mail: sperfeld@fbr.de